

### **Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis**

Der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, der am Straßenverkehr in Deutschland teilnehmen will, steht vor der Frage

- ob und wie lange sein ausländischer Führerschein ihn dazu berechtigt und
- ob und wann er eine deutsche Fahrerlaubnis benötigt.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzV) darf der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis diese bis zu 6 Monate nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Inland nutzen. Inhaber dieser Fahrerlaubnisse benötigen anschließend eine deutsche Fahrerlaubnis.

Diese kann unter erleichterten Bedingungen erteilt werden, wenn zwischen der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland und der Antragstellung nicht mehr als 3 Jahre liegen.

Dies gilt nicht für ausländische Fahrerlaubnisse aus anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen EWR-Vertragsstaaten; - Fahrerlaubnisse aus diesen Staaten dürfen unter Wegfall jeglicher Umtauschpflicht auch nach Wohnsitzbegründung grundsätzlich unbefristet im Inland genutzt werden.

Da die Regelungen der Fahrerlaubnisverordnung bezüglich der Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse sehr umfangreich und länderspezifisch sind, bitten wir Sie, die für Ihre ausländische Fahrerlaubnis gültigen gesetzlichen Regelungen sowie für die Antragstellung notwendigen Unterlagen in einem persönlichen Gespräch bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Worms zu erfragen.